

2539 018

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 446/65 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Erbsi B [REDACTED],
G [REDACTED] R [REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 2, Meisnerstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 BEG zugelassene sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat keinen Erfolg, da keiner der Zulassungsgünde des § 219 Abs. 2 BEG gegeben ist.

Die Frage, ob die zusätzliche Begutachtung durch einen Nervenarzt im vorliegenden Fall geboten gewesen wäre, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Entscheidung, welche ärztlichen Gutachten zu erfordern sind, grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters ist. Der Tatrichter entscheidet auch in eigener Verantwortung darüber, ob bei der Art der Erkrankung die Begutachtung durch einen besonderen Facharzt geboten ist. Eine Abweichung der Entscheidung des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des

- 3 -

111

Senats liegt daher nicht vor. Die zu entscheidende Frage ist vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1 BRG und 97 ZPO.

Ascher

Wilden

